



Stadtrat am 19.12.2014		öffentlich		
Nr. 6 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/087/2014		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum:		05.12.2014
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2014		Vorberatung	Vorlage FB 3/ 086/2014
Stadtrat	19.12.2014		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Änderung der Abfallgebührensatzung für das Jahr 2015

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage 1) beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Lüdinghausen.

Es besteht Einvernehmen darüber, dass die vergünstigt angebotene „Windeltonne“ nicht nur Familien mit Kleinkindern, sondern vielmehr auch allen Bürgern, die aufgrund Alter, Pflegebedürftigkeit oder aus gesundheitlichen Gründen auf die Nutzung von Windeln angewiesen sind, zur Verfügung stehen soll.

II. Rechtsgrundlage:

§ 41 und 7 GO NW, §§ 4, 6 und 7 KAG, LAbfG NRW, KrWG, GewAbfV, ElektroG, Zuständigkeit des Rates

III. Sachverhalt:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 04.12.2014 über die Abfallgebührenkalkulation 2015 sowie über die Abfallgebührensatzung beraten. Inhaltlich wird auf die Sitzungsvorlage FB 3/086/2014 verwiesen.

Der Ausschuss hat sich dafür ausgesprochen, die Windeltonne (welche nur in Anspruch genommen werden kann, sofern bereits eine reguläre 240-l-Restmülltonne zur Verfügung steht) auch im Jahr 2015 vergünstigt anzubieten.

Vorwiegend ist die zusätzliche Windeltonne bislang von Familien mit Kleinkindern in Anspruch genommen worden. Zukünftig soll das Angebot einer vergünstigten Windeltonne ausdrücklich auch Bürgern zur Verfügung stehen, welche aufgrund von Alter, Pflegebedürftigkeit oder gesundheitlichen Gründen auf die Nutzung von Windeln angewiesen sind.

Um dieses erweiterte Angebot der Windeltonne rechtlich umsetzen zu können, ist keine Änderung der aktuell geltenden Abfallsatzung erforderlich.

Die in § 10 Abs. 2 und Abs. 3 getroffenen Regelungen verwenden lediglich die neutralen Begriffe „Windeltonne“ bzw. „Einwegwindeln“. Eine inhaltliche Beschränkung auf eine Nutzung der „Windeltonne“ von Familien mit Kleinkindern ist hingegen nicht enthalten.

In der Abfallgebührensatzung (vgl. Anlage 1) wurde der bislang verwendete Begriff „Familientonne“ in den neutraleren Begriff „Windeltonne“ umgeändert.

Der Differenzbetrag zwischen der kostendeckend kalkulierten und der subventionierten „Windeltonnengebühr“ ist vom allgemeinen Haushalt zu tragen.

Die - auf Grundlage der bislang vorliegenden Erfahrungswerte - prognostizierte Anzahl von Windeltonnen sowie der sich hieraus ergebende, vom Haushalt zu tragende Kostenanteil ist nachfolgend nochmals dargestellt:

Anzahl der Behälter	Liter	Subventionierte Gebühr 2015	Summe	kalkulierte Gebühr 2015	Summe 2015	Differenz vom Haushalt zu tragen
15	80	24,00 €	360,00 €	60,00 €	900,00 €	540,00 €
25	120	36,00 €	900,00 €	76,00 €	1.900,00 €	1.000,00 €
50	240	69,00 €	3.450,00 €	136,00 €	6.800,00 €	3.350,00 €
			4.710,00 €		9.600,00 €	4.890,00 €

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die vorgesehene Erweiterung der Anspruchsvoraussetzungen mit einer Erhöhung des vom städtischen Haushalt zu übernehmenden Kostenanteils zu rechnen ist.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sitzungsvorlage FB 3/086/2014

Anlage:

Gebührensatzung 2015